

Diets Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
tag. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M 75 g. bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 M im Intell.-
Comit. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comit. Jopengasse 8,
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 g.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 27.

Danzig, den 6. April.

1898.

Am tlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Von dem auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums für Unterrichts- pp. Angelegenheiten im Westpreussischen Provinzial-Museum zu Danzig entworfenen „Vorgeschichtlichen Wandtafeln für Westpreußen“ hat das Königliche Hof-Kunstinstitut von Otto Troitzsch in Berlin W., Mauerstr. 63, Reproduktionen in farbigem Lichtdruck angefertigt und werden diese in 6 Blatt mit Metallleisten zum Aufhängen versehen, an die Schulen zum Vorzugspreise von 7 M 50 g. ausschließlich Verpackung und Porto abgegeben. Diese Blätter bilden ein wichtiges Hilfsmittel im Unterricht der Heimathskunde; es ist deshalb erwünscht, daß dieselben in jeder Volksschule vorhanden sind und empfehle ich den sämmtlichen Schulvorständen deren Anschaffung.

Danzig, den 29. März 1898.

Der Landrath.

2. Sämmtliche Guts- und Gemeindevorstände im Kreise fordere ich auf, die Nachweisungen über die in den Monaten Januar, Februar und März d. J. vorgekommenen Geburten und Sterbefälle für jeden Monat besonders auf dem vorgeschriebenen Formular mir bis zum 12. d. Mts. bestimmt einzureichen.

Danzig, den 2. April 1898.

Der Landrath.

Der Minister des Innern.

II. S. 554.

Berlin, den 14. März 1898.

3. Durch Erlaß des Herrn Justizministers vom 1. Dezember 1896 — mitgetheilt durch diesseitige Verfügung vom 3. Februar 1897 II. S. 3047 — sind die Vorsteher der Justizgefängnisse angewiesen worden, in Haft befindliche jugendliche Uebelthäter, welche nach § 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zwar freigesprochen, aber zur Zwangserziehung bestimmt worden sind, der Ortspolizeibehörde zuführen zu lassen.

Diese Anordnung hat den Zweck, die Uebelthäter polizeilich so lange festzuhalten oder zu überwachen, bis sie in die Zwangserziehung genommen werden können.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel bestimme ich, daß die Kosten einer solchen Zwischenhaft ebenso der Staatskasse zur Last fallen, wie die Kosten des Transports und der Bekleidung des Zöglings vor der Unterbringung in Zwangserziehung (Erlaß vom 5. April 1888 M.-Bl. S. 106) und wie die Kosten der Zwischenhaft derjenigen Personen, welche auf Grund des § 361 No. 3 bis 8 und § 362 des Str. G.-B. der Landespolizeibehörde überwiesen worden sind, aber nach verbüßter Haft nicht sofort in eine Besserungsanstalt übergeführt werden können (Allgemeine Verfügung vom 8. November 1879 II. 11521).

Im Uebrigen sind die Verhandlungen über die Aufnahme in eine Erziehungsanstalt soviel als möglich zu beschleunigen. Auch sind die jugendlichen von den übrigen Polizeigefangenen getrennt zu halten.

Im Auftrage:

Unterschrift.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Danzig.

Den vorstehenden Ministerial-Erlaß theile ich den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnissnahme und Beachtung mit.

Danzig, den 4. April 1898.

Der Landrath.

4. In diesem Sommer finden topographische Aufnahmen im hiesigen Kreise statt.

Die von Seiten der Königlichen Landes-Aufnahme hiermit betrauten Vermessungs-Dirigenten, Offiziere und Topographen sind mit „Offenen Ordres“ versehen, welche die ihnen zu gewährenden Hülfsleistungen enthalten.

Alle Grundeigenthümer und Einsassen des Kreises, sowie die Ortsbehörden werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens den betreffenden Vermessungs-Dirigenten, Offizieren und Topographen nach Kräften entgegenzukommen und sie mit gewohnter Bereitwilligkeit in Allem zu unterstützen, dessen sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen.

Danzig, den 4. April 1898.

Der Landrath.

Auf Ersuchen des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt mache ich auf Folgendes aufmerksam:

Die zur Beschäftigung in Preußen zugelassenen ausländischen polnischen Arbeiter unterliegen ebenso wie die hiesigen Arbeiter der Versicherung nach dem Gesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Diejenigen Besitzer im Kreise, welche ausländische polnische Arbeiter beschäftigen, ersuche ich daher, für diese Arbeiter von der Ortspolizeibehörde Quittungskarten ausstellen zu lassen und die Beitragsmarken für dieselben zu verwenden. Ich bemerke dabei, daß nach einer Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes stets der Besitzer, in dessen Betriebe Leute arbeiten, zur Verrichtung der Versicherungs-Beitragsmarken verpflichtet ist, selbst wenn die Arbeit an einen Unternehmer vergeben, welcher die Leute zu stellen hat, da auch dann der Besitzer und nicht der Unternehmer als der Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Es werden im Laufe des Sommers Revisionen seitens der Kontrollbeamten der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt vorgenommen werden, und mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 143 des Gesetzes Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender und in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsfirafe bis zu 300 *M* belegt werden können, es mithin im eigenen Interesse des Besitzers liegt, darauf zu halten, daß auch für die bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeiter die nöthigen Marken verwendet werden.

Danzig, den 1. April 1898.

D e r L a n d r a t h.

Der Verwalter Ludwig Janowski in Czerniau ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Czerniau ernannt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 30. März 1898.

D e r L a n d r a t h.

Nach § 128 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung sind schriftliche Lehrverträge stempelfrei. Zu den über das Auslernen von Taubstummten in Handwerken abgeschlossenen Lehrverträgen braucht daher kein Stempel verwendet werden.

Danzig, den 25. März 1898.

D e r L a n d r a t h.

Der Hofbesitzer Johann Neiter II. in Jetau ist zum Gemeindevorsteher der Ortschaft Jetau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 31. März 1898.

D e r L a n d r a t h.

9. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 14. März cr. bestimmt, daß die Versicherung von **Rohbauten** gegen Feuerschaden nach steigendem Werthe ohne erschwerende Bedingungen zugelassen ist, wogegen bei der Versicherung eines **fertigen** Gebäudes der Werth desselben durch Vorlegung einer Tare nachgewiesen werden muß.

Danzig, den 2. April 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

10. Der gegenwärtige Mangel an Seedampfschiffsmaschinen III. Klasse und die daraus bei Lage der Vorschriften über die Besetzung der Seedampfschiffe mit Maschinen erwachsenden Unzuträglichkeiten geben mir Veranlassung, die beteiligten Kreise darauf hinzuweisen, daß nach den Bestimmungen des § 28 Absatz 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891 (R.-G.-Bl. No 359) alle vor dem 1. April 1892 im Besitze der Gewerbebefugniß der damaligen dritten Maschinenklasse befindlichen gewesenen Maschinen **auf ihren Anträgen** ein Befähigungszeugniß der neuen dritten Klasse erhalten, sobald sie die jetzt für die vierte Klasse vorgeschriebene Prüfung und außerdem eine vierundzwanzigmonatliche Dienstzeit als Maschinist auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen zurückgelegt haben.

Danzig, den 25. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Reg.-Bez. Danzig Oberförsterei Oliva.

11. Verkauf von eingeschlagenem Eichenlangholz im schriftlichen Angebot. Termin **am 21. April 1898, Vormittags 10 Uhr**, in der Oberförsterei.

Los 1 Matemblewo. Distr. 22 a, 26 b, 27, 38. A. Stammholz von 27 cm Topfstärke und darüber: 226 St. mit ca. 158 fm. B. Schwache Stämme und Topfenden zwischen 13 und 27 cm Topfstärke: 392 St. mit ca. 100 fm. **Los 2 Schäferei.** Distr. 73, 74, 77 b, 95 a. A. 344 St. mit ca. 213 fm. B. 838 St. mit ca. 177 fm. **Los 3 Kenneber.** Distr. 113 b, 115 b, 120 b. A. 277 St. mit ca. 182 fm. B. 481 St. mit ca. 145 fm. **Los 4 Taubenwasser.** Distr. 128, 146 b, 194, 196. A. 653 St. mit ca. 374 fm. B. 1681 St. mit ca. 429 fm.

Für den Verkauf gelten die allgemeinen Bedingungen, welche auf der Oberförsterei Oliva gesehen oder auch von der Forstkasse Oliva für 5 Pfg. gekauft werden können. Gebote, welche dem § 2 nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt. Anforderungspreis für den fm. A = 14 M für B = 10 M. Innerhalb 8 Tagen nach dem Zuschlage ist $\frac{1}{3}$ des Gebots bei der hiesigen Forstkasse als Sicherheitsgeld zu hinterlegen. Besondere Bedingungen seitens der Käufer sind unzulässig.

Beilage.